

Modernisierung in Deutschland durch Europa Verbesserter Schutz der informationellen Selbstbestimmung

Thilo Weichert

Landesbeauftragter für Datenschutz Schleswig-Holstein

Leiter des ULD

Datenschutz in Europa

Landesanstalt für Kommunikation Ba.-Wü.

Stuttgart 5.Mai 2011



Inhalt

- Verfassungsrechtliche Grundlagen
- Erscheinungsformen
- Rechtliche Grundlagen
- Defizite und Gesetzgebungsvorschläge
(Kommission, ULD, Hessen ...)
- Perspektiven

Verfassungsrechtliche Grundlagen

- Art. 2 I i.V.m. 1 I GG Allgemeines Persönlichkeitsrecht, u.a.
Recht am eigenen Bild, Recht am gesprochenen Wort
Recht auf informationelle Selbstbestimmung
Recht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit
informationstechnischer Systeme
- Art. 10 GG Telekommunikationsgeheimnis
- Art. 12 GG Schutz der Berufsfreiheit
- Art. 14 GG Eigentumsschutz mit Sozialpflichtigkeit
- Art. 5 GG Meinungsäußerungs-, Informations- und
Pressefreiheit
- Art. 20 Demokratieprinzip

Verfassungsrechtliche Grundlagen

- Art. 7 EuGRCh: Achtung des Privat- und Familienlebens
- Art. 8 EuGRCh: Schutz personenbezogener Daten
- Art. 11 EuGRCh: Freiheit der Meinungsäußerung und
Informationsfreiheit
- Art. 15 EuGRCh: Berufsfreiheit
- Art. 16 EuGRCh: Unternehmerische Freiheit
- Art. 17 EuGRCh: Eigentumsrecht
- Art. 38 EuGRCh: Verbraucherschutz
- Art. 42 EuGRCh: Recht auf Zugang zu Dokumenten

BVerfG, U.v. 15.12.1983 (1 BvR 09/83 u.a.)

„Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten vom **allgemeinen Persönlichkeitsrecht** ... umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“

„Einschränkungen dieses **Rechts auf informationelle Selbstbestimmung** sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.“

BVerfG, B.v. 23.10.2003 (1 BvR 2027/02)

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ... entfaltet als Norm des objektiven Rechts seinen Rechtsgehalt **auch im Privatrecht**.“

„Ist ersichtlich, dass in einem Vertragsverhältnis ein Partner ein solches Gewicht hat, dass er den **Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen** kann, ist es Aufgabe des Rechts, auf die Wahrung der Grundrechtspositionen beider Vertragspartner hinzuwirken, um zu verhindern, dass sich für einen Vertragsteil die Selbstbestimmung in eine Fremdbestimmung verkehrt.“

Art. 5 GG

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Moderne Datenverarbeitung

- Virtualität
- Globalität
- Universalität – Konvergenz
- Intransparenz

- Informations- und Kommunikationsdienste für Nutzende oft unentgeltlich, bezahlt wird mit der Währung „Daten“
- Marktanbieter v.a. in ganz Europa und USA – mit ungeklärter Verantwortlichkeit

Risiken vernetzter Datenverarbeitung

- Ausforschung, Ausspionierung von Privat- und Sozialsphäre
 - Anprangerung, Diskreditierung, Rufmord
 - Manipulation und Falschinformation
 - Belästigung durch Werbung, Spam
 - Identitätsdiebstahl
 - Internetbetrug – Abzocke
 - Internetabhängigkeit, Netz als Droge (Sex, Glücksspiele, Soziale Netzwerke)
- > hoher Nutzen, aber bitte geschützt

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Systematik von 1990, regelt Dateninhalte
- Telekommunikationsgesetz (TKG), regelt Netzzugang
- Telemediengesetz, regelt Verarbeitung von Bestands- und Nutzungsdaten
- Spezielle (Internet-) Regelungen (öffentliche Portale u.Ä.)

Gesetzliche Grundlagen

- Europäische Datenschutzrichtlinie 1995
- E-Privacy-Directive 2009
- Unterrichtung durch EU-Kommission v. 04.11.2010
stärkere Betroffenenrechte
Accountability (Zurechenbarkeit)
Stärkung des Binnenmarktes
Polizei- und Justizbereich: Ablösung d. Rahmenbeschlusses
globale Datenschutzregelungen (internationale Verträge)
verbesserter institutioneller Schutz

Erwägung Gesetzgebung

- Leichte Lesbarkeit und Verständlichkeit
- Einpassung in bisheriges Regelwerk
- Vermeidung von bürokratischen Verfahren
- Praktikabilität
- Technikorientierung
- Technikneutralität und Entwicklungsfähigkeit
- Rahmen für Selbstregulierung

Strategie national oder europäisch

- Pro Europa
Einheitlichkeit und gemeinsame Verbindlichkeit
- Pro national
Schnellere Durchsetzbarkeit
Vorbildfunktion, Deutschland als Vorreiter
Rechtliche Klarheit (Bspl. Art. 5 III E-Privacy)
- Probleme
Hoher Lobbydruck
Einflussfaktor USA
- Lösung
Wettbewerb zwischen Deutschland und Europa

BDSG-Defizite und Probleme

- § 1 V BDSG Anwendbarkeit nur für Stellen in Deutschland
- § 3 I BDSG Personenbezogenes Datum? bei allumfassender „Beziehbarkeit“
- § 3 VII BDSG Verantwortlichkeit der Daten eingebenden Stelle
- § 4a BDSG keine elektronische Einwilligung
- §§ 4b, 4c BDSG Übermittlung nicht ins unsichere Ausland
- § 10 BDSG Autom. Abrufverfahren nur, wenn angemessen
- § 29 BDSG Zum Zweck der Übermittlung, nur bei glaubhafter Darlegung des berechtigten Interesses
- § 41 BDSG Privilegierung nur für Medien/Presse

ULD-Gesetzgebungsvorschläge - Überblick

- § 1 V BDSG Verantwortlichkeit des ökonomisch Profitierenden
- § 3 I BDSG Personenbezug über Zweck, Ergebnis od. Inhalt
- § 3 IV Nr. 2a BDSG (neu) Begriff „Veröffentlichen“
- § 3 VII BDSG Verantwortlichkeit nach §§ 7-10 TMG
(Kenntniserlangung nötig)
- § 3b BDSG (neu) Privacy by Default
- § 4a BDSG Elektronische Einwilligung gem. § 13 II TMG
- § 29a BDSG (neu) Veröffentlichung
- § 38 Ia BDSG (neu) elektronisches Beschwerdemanagement
- § 43 BDSG Bußgelder: Verweigerung von elektronischer Antwort und Benachrichtigung

Speziell Veröffentlichung I

- (1) Das **Veröffentlichen** personenbezogener Daten in Telemedien ist zulässig, wenn dies dem Zweck dient, eine **Meinung frei zu äußern** und zu verbreiten und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das überwiegende **schutzwürdige Interesse** der Betroffene am Ausschluss der Veröffentlichung überwiegt.
- (2) Ein schutzwürdiges Interesse besteht bei **besonderen Arten personenbezogener Daten** nach § 3 Abs. 9, wenn nicht im Einzelfall das Interesse an der Veröffentlichung offensichtlich überwiegt.
- (3) Ein schutzwürdiges Interesse besteht, wenn der Betroffene gegenüber der verantwortlichen Stelle **widerspricht**, es sei denn, die verantwortliche Stelle legt dem Betroffenen gegenüber das **überwiegende Interesse** an einer Veröffentlichung dar. Die Darlegung nach Satz 1 kann in der Form des vom Betroffenen erklärten Widerspruchs oder schriftlich erfolgen.

Speziell Veröffentlichung II

- (4) Betroffene können ihre **Datenschutzrechte** gegenüber dem verantwortlichen Telemedien-Diensteanbieter elektronisch an die nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 Telemediengesetz zu nennende Stelle richten. Wird die Beschwerde nicht **unverzüglich beantwortet**, so verletzt die weitere Veröffentlichung schutzwürdige Betroffeneninteressen. Kann die verantwortliche Stelle nicht die Richtigkeit der Daten nachweisen, so tritt neben die Löschungs- und Sperransprüche nach § 35 ein Anspruch auf **Hinzufügung einer eigenen Darstellung** von angemessenem Umfang. § 57 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag zu Gegendarstellungen ist sinngemäß anzuwenden.

Speziell Veröffentlichung III

- (5) Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten aus **allgemein zugänglichen Quellen** hat zu unterbleiben, wenn der **entgegen stehende Wille** des Betroffenen aus dieser Quelle oder auf andere Weise eindeutig erkennbar ist. Der Empfänger von veröffentlichten Daten hat sicherzustellen, dass Kennzeichnungen bei der Übernahme übernommen werden.
- (6) Beabsichtigt ein Telemedien-Diensteanbieter die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu mehr als 1000 oder von einer **unbestimmten Zahl von Personen**, so hat er dies auf einer beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eingerichteten Internetseite vorher unter Nennung der Datenart und der Quelle **bekanntzugeben**.

Speziell Veröffentlichung IV

- (7) Verantwortliche Stellen, die personenbezogene Daten veröffentlichen, können diese mit einem **Löschdatum** versehen. Werden diese Daten von einer anderen verantwortlichen Stelle übernommen, so ist bei der weiteren Veröffentlichung und der sonstigen Verarbeitung das jeweilige Löschdatum zu berücksichtigen.

TMG-Vorschläge Hessen 3/2011

- Bessere Informationspflichten der Diensteanbieter
- Privacy by Default (u.a. Erreichbarkeit durch Suchmaschinen)
- Datenlöschung durch Nutzer

Weitere Regelungsaspekte

- Gewährleistung einer europäischen Verantwortlichkeit
- Sprachenregelungen bei internationalen Anbietern (Nutzung der Marktsprache bei ausländischer Stelle in Europa)
- Europaweiter Beschwerde-Workflow
- Europaweite Zuständigkeitsklärung (Leading Authority)
- Besondere Form der europaweiten Sanktionierung (besonders schwerer Fall, z.B. Sony, Facebook)

Perspektiven

- Integrierter verbindlicher Europäischer Datenschutzansatz als EU-Verordnung mit allgemeinen Regelungen
- Ausfüllende und konkretisierende nationale Regelungen
- Umsetzende Branchen-Verhaltensregeln – Genehmigungspflicht durch Art. 29-Gruppe oder nationale Datenschutzaufsicht
- Standardisierung (DIN – ISO/IEC)
- Etablierung einer europäisch integrierten transparenten unabhängigen Zertifizierung (EuroPriSe, Stiftung)



Modernisierung des Datenschutzes in Deutschland durch Europa

Dr. Thilo Weichert

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-
Holstein (ULD)

Holstenstr. 98, 24103 Kiel

mail@datenschutzzentrum.de

<https://www.datenschutzzentrum.de>